



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 30. Juni und 01. Juli 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 30. Juni und 01. Juli 2018 unter Telefon 08324/2311. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 30. Juni 2018: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 1. Juli 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstdorf, Fischen:
am 30. Juni 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 1. Juli 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 30. Juni 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 1. Juli 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 1. Juli 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 30. Juni 2018: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 1. Juli 2018: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gemäß Stadtratsbeschluss vom 15. Mai 2018 folgende

1. SATZUNG zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Änderung

§ 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Vorstehende Regelung gilt analog für die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen, die der politischen Willensbildung dienen, an denen Stadtratsmitglieder teilnehmen. Sie müssen die Dauer von drei Stunden überschreiten und vor 18.00 Uhr beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sonthofen, 13. Juni 2018
Gez. Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 11-177

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.06.2018 (Bpl.Nr. 0092/18) Herrn Reiner Augsten, Kreuzweg 18, 87459 Pfronten, die Nutzungsänderung des Bahnhofsgebäudes in ein Museum mit Verkauf und öffentlicher Toilette in **87466 Oy-Mittelberg, Bahnhofstraße 15** (Fl.Nr. 4922/45), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-178

Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.06.2018

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Markt Oberstdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG).

§ 2 Steuergegenstand

1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Oberstdorf, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritten steht der Zweitwohneigentums-eigenschaft nicht entgegen.

2) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S.851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungs-jahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokalmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) aus dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.
Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokalmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

3) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird der Jahresrohmietwert bestimmt, indem von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet wird. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 100,00 Euro abgerundet. Im Übrigen findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 13 von Hundert (v.H.) der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer im Kalenderjahr 8 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetreiber oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- a) bis zu 8 Wochen – 30 v.H. der Sätze nach Abs.1
- b) bis zu 10 Wochen – 50 v.H. der Sätze nach Abs.1
- c) bis zu 12 Wochen – 70 v.H. der Sätze nach Abs.1.

(3) Werkmietwohnungen und Werkdienstwohnungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind von der Steuer befreit, wenn die jährliche Jahresrohmiete (§ 4) den Betrag von 2.400 € nicht übersteigt.

§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohneigentums-eigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigentums-eigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Markt Oberstdorf setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Oberstdorf – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf – Steueramt –, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Oberstdorf – Steueramt – aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Oberstdorf abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mietnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach § 20 ff. des Wohnungseigentums-gesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig i.S. von Art. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8, den Steuererklärungs-pflichten nach § 9 oder den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29.10.2004 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Markt Oberstdorf vom 19.12.2008 außer Kraft.

Oberstdorf, 18.06.2018

MARKT OBERSTDORF

Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister

11-179

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Zaumberg“ der Stadt Immenstadt

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 26.04.2018 für das Gebiet „nördlicher Ortsrand von Zaumberg“ den Bebauungsplan „Zaumberg“ in der Fassung vom 28.02.2018 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

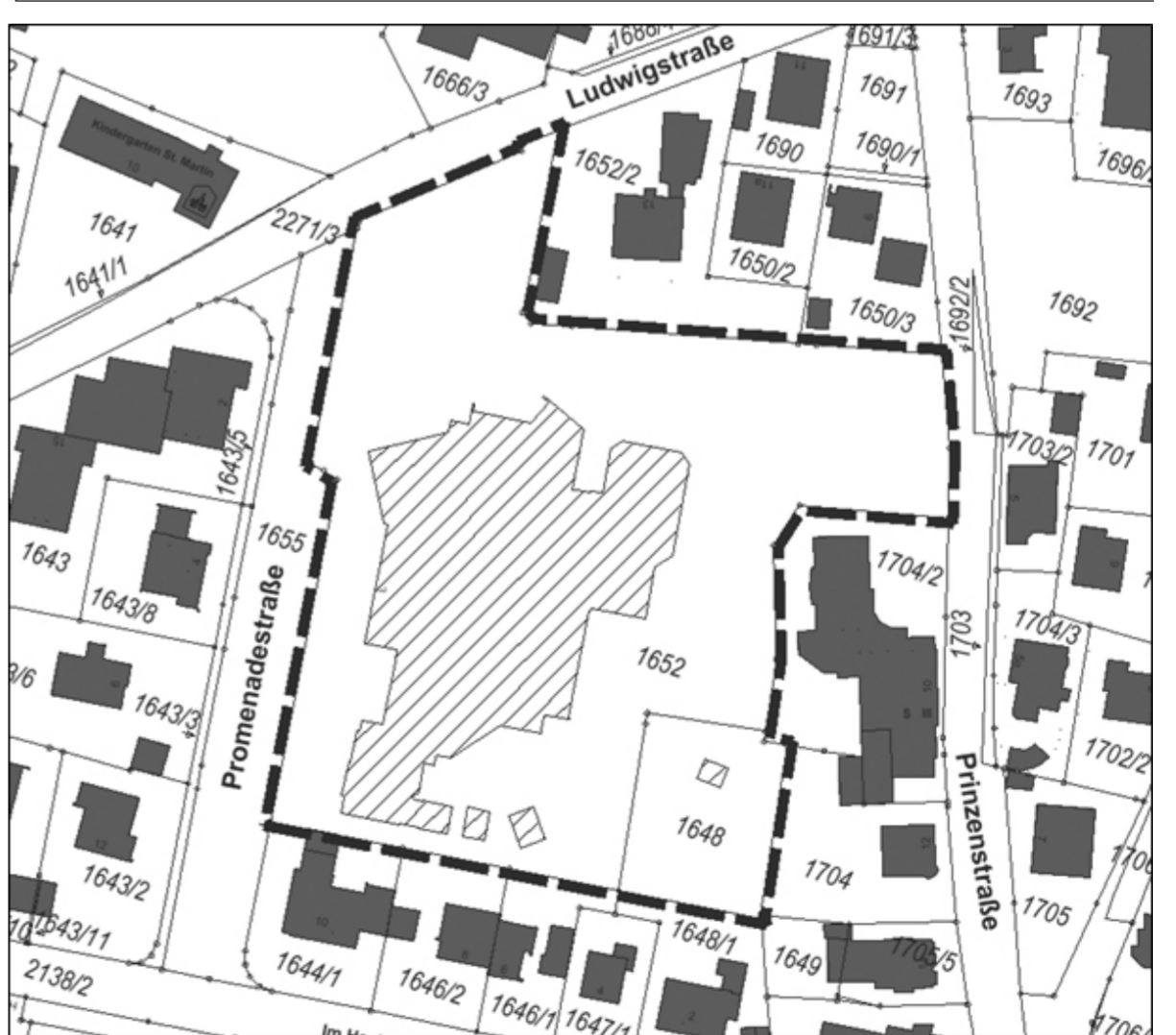
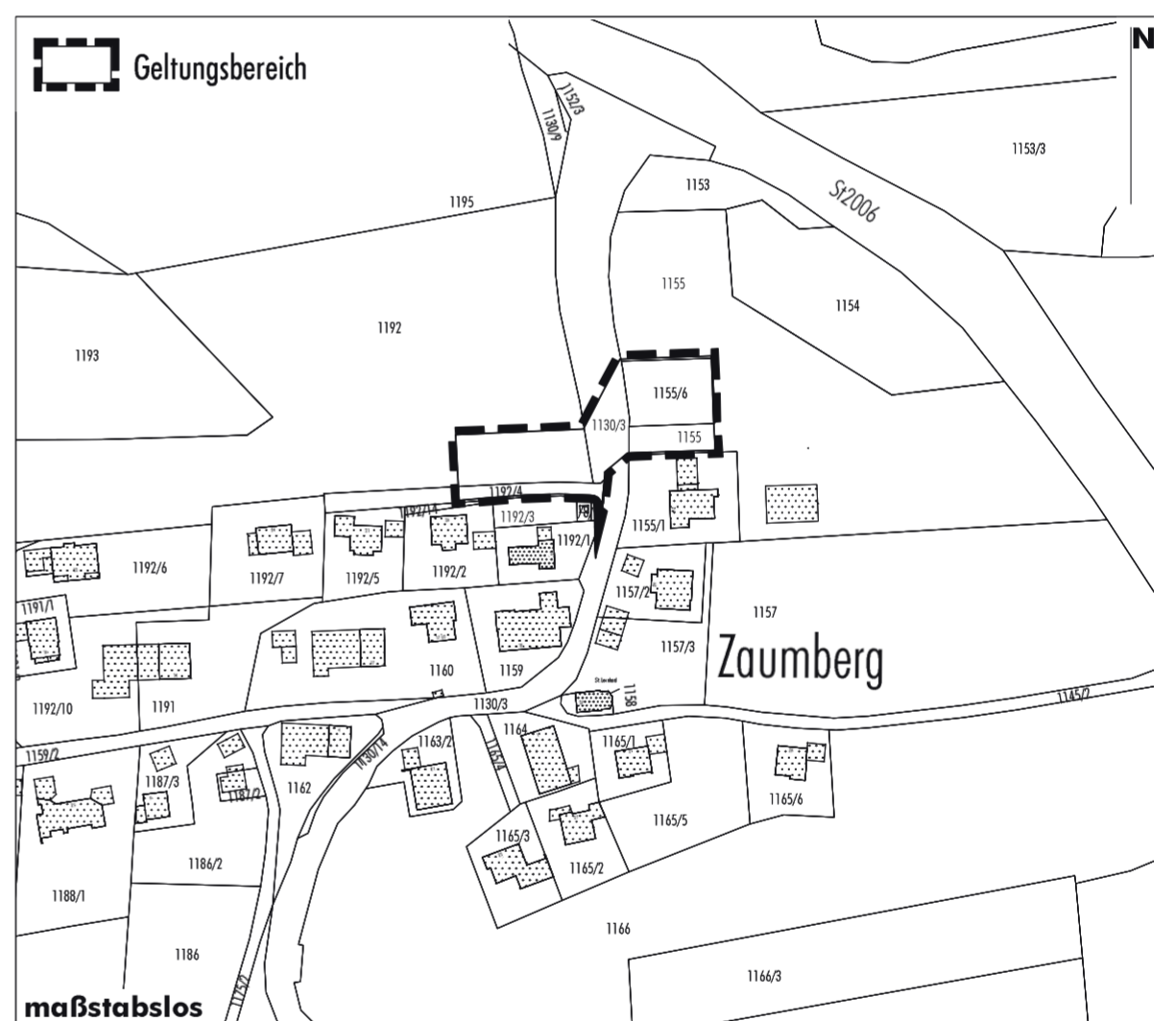
Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der Bebauungsplan „Zaumberg“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Marienplatz 3–4, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsuchen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt i. Allgäu wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes.



„Zaumberg“ im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächen-nutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Immenstadt i. Allgäu, den 20.06.2018
gez.: Armin Schapp, 1. Bürgermeister 11-180

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Über den Aufstellungsbeschluss vom 16.05.2017 für den Bebauungsplan „Therme Oberstdorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und über den Beschluss zur 2. frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am 09.05.2018

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 16.05.2017 beschlossen, für den Bereich der Fl.-Nrn. 1652 und 1648, Gmkg. Oberstdorf, die das Gebiet der heutigen „Oberstdorf-Therme“ (Gebäude, Freifläche, Parkplätze) umfassen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch die Ludwigstraße im Norden, die Promenadestraße im Westen und die Prinzenstraße im Osten sowie die benachbarte Wohnbebauung im Süden.

Es ist beabsichtigt, mit der Bauleitplanung die Grundlage für die Neuerrichtung eines Ersatzbaus für die bestehende Oberstdorf-Therme zu schaffen. Als Nutzungsart wird ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Thermalbad“ festgesetzt.
Am 09.05.2018 hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit und

Behörden beraten und beschlossen, mit einem grundlegend änderten Planungskonzept eine 2.Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchzuführen. Der 2. Vorentwurf berücksichtigt die vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Basis des 2. Vorentwurfs ist der geänderte Masterplan von Project M vom 09.05.2018.

Die oben genannten Unterlagen liegen

in der Zeit vom **02.07.2018 bis zum 27.07.2018**

im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Zusätzlich sind die Planunterlagen unter dem Link www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/ und dort unter der Rubrik „Bebauungsplan Therme“ einzusehen.

Da in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, wird er im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt, weil gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten.

Oberstdorf, den 19.06.2018

MARKT OBERSTDORF

gez. Laurent O. Mies
1. Bürgermeister 11-181

Nachholung/Korrektur Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses – ursprüngliche Bekanntmachung vom 03.03.2015 (Thema: Hotelbau am Alpsee)

Der Abstimmungsleiter der Stadt Immenstadt i. Allgäu:

**Bekanntmachung
des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 22.02.2015**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

Zahl der Stimmberechtigten	10.960
Zahl der Abstimmenden	4.457
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Ja-Stimmen	1.727
gültigen Nein-Stimmen	2.715
ungültigen Stimmen	15
Mehrheit von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten (Quorum 2192) wurde erreicht	2.715

Der Bürgerentscheid brachte somit folgendes Ergebnis:
Ablehnung, der Bürgerentscheid gilt als nicht angenommen.

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Immenstadt, den 20.06.2018

Marcus Kleebauer, Abstimmungsleiter

Hinweis:
Die Bekanntmachung musste wiederholt werden, weil bei der ursprünglichen

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 03.03.2015 ein falsches Datum bei der Unterschriftenzeile verwendet wurde. 11-182

Einladung

**zur 13. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Oberallgäu
am Dienstag, den 03.07.2018 um 13.00 Uhr
bis voraussichtlich 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Weiterführung der Flex-Klasse
3. Bericht zum Schutzauftrag, § 8a SGB VIII
4. Betreuungsplatzsituation (Krippe, Kindergarten) im Oberallgäu
5. Bericht zum Projekt Kita-Einstieg
6. Erziehungsberatungsstelle; Ausbau des Angebotes mit aufsuchender Beratungsarbeit
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat Z 1-183

Sonthofen, den 26. Juni 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat